

Bekanntmachung

Erste Änderungssatzung zur Handelsordnung für den Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Gemäß des § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Börsengesetzes hat der Börsenrat der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse im schriftlichen Umlaufverfahren am 25. November 2011 nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Börsenrates die Änderung der Handelsordnung für den Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in der Fassung vom 1. Dezember 2010 beschlossen.

Artikel 1 *Änderung der Handelsordnung für den Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in der Fassung des Beschlusses des Börsenrates vom 1. Dezember 2010 (Erste Änderungssatzung zur Handelsordnung für den Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse)*

Die Handelsordnung für den Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in der Fassung des Beschlusses des Börsenrates vom 1. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND ~~DURCHGESTRICHEN~~

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Bestimmungen

[...]

- (2) Die Preisermittlung im Freiverkehr erfolgt im elektronischen Handelssystem. Unabhängig davon legt der Freiverkehrsträger die Art der Preisermittlung fest. Es gelten für den Handel im Freiverkehr die Vorschriften der Börsenordnung für die Baden-Württembergische Wertpapierbörse (BörsO) mit Ausnahme ~~folgender des 4. Abschnitts~~ in Kapitel IV der BörsO (Zulassung, Einführung und Einbeziehung von Wertpapieren):
- ~~Abschnitt 3 (Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel),~~
 - ~~Abschnitt 4 (Widerruf der Zulassung) und~~
 - ~~Abschnitt 5 (Einbeziehung von Wertpapieren zum Handel in den regulierten Markt).~~

[...]

- (4) Geschäfte in Schuldverschreibungen, die gemäß § 126 Abs. (13) der Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse einbezogenen sind, ~~Schuldverschreibungen~~ kommen unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass die Schuldverschreibungen rechtlich entstehen und die freie Handelbarkeit und die ordnungsgemäße Erfüllung gewährleistet ist. Diese Geschäfte sind am zweiten Erfüllungstag nach der Ausführung der Orders zu erfüllen, frühestens jedoch am Tag des Wirksamwerdens der Geschäfte durch Eintritt der Bedingungen nach Satz 1.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 dieser Satzung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.
- (2) Die Geschäftsführung macht diese Änderungssatzung und den Tag des Inkrafttretens durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse unter <http://www.boerse-stuttgart.de>, bekannt.

Stuttgart, 30. November 2011

BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE
WERTPAPIERBÖRSE

Dr. Christoph Boschan
Geschäftsführer